

Firma  
Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH  
Unterkotzauer Weg 25  
95028 Hof

 <b>Stadtwerke Hof</b>		
Geschäftsführung	b. Rückspr.	Ablage
Zuständiger Bereich	30. Nov. 2020	
1 <input type="checkbox"/> T+N		z. Vw.
2 <input type="checkbox"/> M+V	5 <input type="checkbox"/> HofVerkehr/HofBus	8 <input type="checkbox"/> BR
3 <input type="checkbox"/> RW	6 <input type="checkbox"/> HofBad	9 <input type="checkbox"/> Ö
4 <input type="checkbox"/> PA	7 <input type="checkbox"/> Stadterneuerung	10 <input type="checkbox"/> _____

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH, Unterkotzauer Weg 25, 95028 Hof

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>
- Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 223 / 116 / 60482
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE240520913

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 26.11.2023.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel) Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).